

# **Geschäftsordnung für die Kreismitgliederversammlung**

## **§ 1 - Allgemeines**

1. Die Kreismitgliederversammlung (folgend: Versammlung) wählt zu Beginn jeder Versammlung

- a) eine\*n Sitzungsleiter\*in (folgend: Sitzungsleitung),
- b) eine\*n Schriftführer\*in,
- c) eine Mandatsprüfungskommission (mindestens eine Person)

sowie falls notwendig

- d) eine Wahlkommission (mindestens zwei Personen, die nicht selbst zur Wahl stehen)
- e) eine Antragskommission (mindestens eine Person)

in offener Abstimmung, sofern nicht Widerspruch dagegen erhoben wird.

2. Die Mandatsprüfungskommission stellt nach ihrer Wahl, gemäß § 1 I c, die Beschlussfähigkeit gemäß der Kreissatzung fest. Die Beschlussunfähigkeit kann im weiteren Verlauf der Versammlung nur auf Antrag an die Geschäftsordnung, gemäß § 3 II f, festgestellt werden.

3. Die Versammlung fällt nach den Formalia, gemäß § 1 I, II, einen Beschluss über die anzuwendende Geschäfts-, Wahl- und Tagesordnung.

4. Von der Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Das Protokoll umfasst alle Beschlüsse sowie die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen.

5. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Widerspruch erhebt.

## **§ 2 - Rederecht**

1. Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Wortmeldungen sind per Meldung zu signalisieren. Die Rücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort unter Beachtung der Geschlechterquotierung chronologisch nach Eingang der Wortmeldung.

2. Rederecht haben alle anwesenden Gast- und Vollmitglieder der Partei. Gästen kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden.

3. Folgende Redezeiten sind für die unterschiedlichen Redebeiträge vorgesehen:

- a) Kandidierende erhalten für ihre Vorstellung eine Redezeit von zwei Minuten.
- b) Die Redezeit für Fragen, Für- oder Gegenreden für Kandidierende beträgt jeweils eine Minute. Pro Kandidat\*in sind maximal drei Beiträge möglich. Gibt es mehr als

drei Wortmeldungen, werden diese chronologisch nach Eingang der Wortmeldung zugelassen.

c) Für die Beantwortung von Fragen stehen den Kandidierenden eine Minute pro Frage aber maximal drei Minuten zur Verfügung.

d) Die Redezeit zur Einbringung von Anträgen beträgt zwei Minuten.

e) Die Redezeit zu allen weiteren Punkten beträgt eine Minute.

4. Die Sitzungsleitung kann bei Aussprachen und die Antragskommission bei Antragsdebatten, gemäß § 4 VII, eine Begrenzung durch Zeit oder durch Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. Über diesen Vorschlag muss die Versammlung abstimmen.

5. Die Sitzungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein\*e Redner\*in den Anordnungen der Sitzungsleitung nach zweimaligem Hinweis nicht, so darf der Person für den geltenden Tagesordnungspunkt das Wort entzogen werden.

6. Der Sitzungsleitung, der Antrags- und der Wahlkommission sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache über den Tagesordnungspunkt dienen, jederzeit gestattet.

7. Das Wort zu persönlichen Erklärungen zum Gegenstand des Tagesordnungspunktes ist nach Schluss der Debatte bzw. nach Beendigung der Abstimmung/Wahl zu erteilen.

### **§ 3 – Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe sofort erteilt, soweit keine Abstimmung läuft. Neben der Einbringung des Geschäftsordnungsantrages ist nur eine Gegenrede zugelassen. Spricht niemand gegen den Geschäftsordnungsantrag, ist dieser ohne Abstimmung angenommen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

a) Schließung der Redeliste

b) Schluss der Debatte

c) Änderung der Tagesordnung

d) Nachwahlen für die Versammlungsgremien, gemäß § 1 I

e) Abberufung der Versammlungsgremien, gemäß § 1 I

f) Feststellung der Beschlussfähigkeit

g) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes

h) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes

i) Wiederholung eines Wahlganges

j) Anpassung der Redezeit

- k) Beratungspause
- l) Vertagung oder Ende der Versammlung

#### **§ 4 – Beschlussfassung & Antragsbehandlung**

1. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (folgend: Mehrheit) gefasst, sofern die Kreissatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt, werden aber mitausgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung oder die Antragskommission, gemäß § 4 VII, geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

2. Antragsarten gemäß dieser Geschäftsordnung sind:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung (s. § 3 II)
- b) Ordentliche Anträge
- c) Initiativanträge
- d) Änderungsanträge

3. Ordentliche Anträge sind gemäß der Kreissatzung spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung einzureichen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge sind von der Versammlung zu behandeln. Die Reihenfolge der Behandlung erfolgt chronologisch nach Eingang der Anträge.

4. Initiativanträge können außerhalb der satzungsgemäßen Fristen am Versammlungstag schriftlich eingereicht werden. Sie sind von der Versammlung zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung die Unterschriften von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Unterstützung des Antrages vorliegen. Die Reihenfolge der Behandlung erfolgt chronologisch nach Eingang der Anträge.

5. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge. Sie sind als Einzelanträge schriftlich am Versammlungstag einzureichen. Die Reihenfolge der Behandlung ergibt sich aus dem Umfang des Antrages und sonst chronologisch nach Eingang der Änderungsanträge. Änderungsanträge können durch die Antragsteller\*innen des Ursprungsantrages ganz, teilweise oder sinngemäß übernommen werden; mit der Übernahme erledigt sich der Änderungsantrag.

6. Die Sitzungsleitung während der Antragsbehandlung erfolgt durch die Antragskommission. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten der Sitzungsleitung. Als

Antragsbehandlung im Sinne dieser Geschäftsordnung wird die Befassung im Plenum durch Debatte und Abstimmung auf der Versammlung verstanden.

## **§ 5 – Wahlen**

1. Alle Wahlen auf der Versammlung finden gemäß den Regularien dieser Geschäftsordnung, der Kreissatzung und der gewählten Wahlordnung statt.
2. Die Sitzungsleitung während den Wahlgängen erfolgt durch die Wahlkommission. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten der Sitzungsleitung.